

Motion Fraktion GLP/JGLP (Corina Liebi, JGLP/Michael Ruefer, GLP): Erwerbsanreiz statt Ruhestandsrente – Anpassung der Gemeinderatsrenten

Ausgangslage/Begründung

Die aktuell gültige Praxis der Ausrichtung von Ruhestandsgehältern für ehemalige Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der Stadt Bern ist nicht mehr zeitgemäss. In diversen Schweizer Kantonen, Städten und Gemeinden wurden die Ruhestandsgehälter und Abgangsentschädigungen von Exekutivmitgliedern abgeschafft oder begrenzt, so beispielsweise in Genf, Lausanne, Winterthur oder Köniz. Auch der Grosse Rat des Kantons Bern beschloss im November 2018 eine Begrenzung der finanziellen Absicherung für Mitglieder des Regierungsrates. Es ist höchste Zeit für eine Modernisierung – auch in der Stadt Bern.

Die ursprüngliche Legitimation von Ruhestandsgehältern ist es zu verhindern, dass Exekutivmitglieder sich noch während ihrer Amtszeit um ihre berufliche Zukunft kümmern müssen, bzw. dass sie bei einer Nichtwiederwahl unvermittelt ohne geregelte Einkünfte dastehen. Zudem gewährleisten sie, dass Exekutivmitglieder ihr Amt unabhängig und ohne Rücksicht auf anderweitige Interessen ausüben können. Sie schützen scheidende Exekutivmitglieder, die kurz vor ihrer ordentlichen Pensionierung stehen und Schwierigkeiten haben, noch eine berufliche Anschlusslösung zu finden. Daran ist nichts auszusetzen, weshalb wir eine eingeschränkte Weiterführung dieser Praxis auch als sinnvoll erachten. Was wir aber nicht unterstützen, ist ein unverhältnismässiges Privileg.

Dass sich Exekutivmitglieder heute nach ihrem Rücktritt nochmals beruflich neu orientieren, ist keine Seltenheit und darf erwartet werden. Wir alle sind es gewohnt, uns kontinuierlich weiterzubilden. Warum sollte das für Mitglieder des Gemeinderats anders sein? Wurden Abgangsentschädigungen früher in der Regel für wenige Jahre ausgerichtet, so entstehen heute durch das bisherige System langjährige finanzielle Verpflichtungen. Dies, weil heute zum Glück auch jüngere Leute in die Exekutive gewählt werden. Das System birgt auch einen Fehlanreiz: Für abtretende Gemeinderatsmitglieder besteht kein Anreiz, einer neuen ertragreichen Erwerbstätigkeit nachzugehen, da in diesem Falle die Rente gekürzt wird.

In der Stadt Bern wird heute bei Nichtwiederwahl oder vorzeitigem Rücktritt aus dem Berner Gemeinderat eine Abgangsentschädigung («Abfindung») oder eine Rente fällig. Unter letzterem wird eine leistungslose Gehaltsfortzahlung verstanden, bis das ausscheidende Gemeinderatsmitglied das Pensionsalter von 63 Jahren erreicht. Der Anspruch auf eine solche Rente wird im Reglement über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats (Altersvorsorgereglement; RNA) geregelt. Sie ist abhängig vom Alter und der Anzahl Amtsjahre des scheidenden Gemeinderatsmitglieds. Konkret bedeutet das, dass abtretende Gemeinderatsmitglieder unter bestimmten Bedingungen bis zu ihrem 63. Geburtstag eine jährliche Leistung in Rentenform von bis zu 60 Prozent ihres bisherigen Lohnes erhalten (Art. 3 und 5). Hinzu kommen Leistungen für die Altersvorsorge (Art. 4). Erzielt ein ehemaliges Gemeinderatsmitglied ein Erwerbseinkommen, wird die Rente gekürzt (Art. 7, Abs. 1). In gewissen Konstellationen, beispielsweise bei einem Alter von 45 Jahren und einer Amtsdauer von 12 Jahren, kann sich die total ausgerichtete Rente auf rund 2 Mio. Schweizer Franken summieren.

Für eine berufliche Neuorientierung nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderatsamt reicht eine befristete Gehaltsfortzahlung während maximal 3 Jahren aus, wobei keine Unterscheidung zwischen Rücktritt, Nichtwiederwahl oder Ende der maximalen Amtszeit gemacht werden soll. Das vorliegende Reglement soll deshalb überarbeitet und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Forderungen an den Gemeinderat

Der Gemeinderat wird in Anlehnung an die vorgesehene kantonale Regelung aufgefordert:

1. dem Stadtrat den Entwurf für ein revidiertes Reglement über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats (Altersvorsorgereglement; RNA) vorzulegen.

2. im Rahmen der Revision anstelle einer Abgangsentschädigung («Abfindung») bzw. einer «jährlichen Leistung in Rentenform» eine befristete Gehaltsfortzahlung einzuführen. Diese gilt bei Rücktritt, Nichtwiederwahl oder bei Ende der maximalen Amtszeit gleichermassen.
3. Die befristete Gehaltsfortzahlung beträgt pro Jahr maximal 60 Prozent des Jahresgrundlohns.
4. Die Gehaltsfortzahlung ist auf maximal 3 Jahre befristet. Für Gemeinderatsmitglieder mit Amtsdauern von weniger als vier Jahren wird die Leistungsdauer anteilmässig gekürzt.
5. Die Gehaltsfortzahlung wird vom Alter entkoppelt. Einzige Ausnahme: Das Reglement ist sozialverträglich zu gestalten, so dass die spezielle Situation von Personen 8 Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt wird.
6. Eine Übergangsbestimmung mit folgenden Elementen ist in das revidierte Reglement zu integrieren: Nur für Gemeinderatsmitglieder, welche in der Legislaturperiode 2021-2024 zurücktreten, nicht wiedergewählt werden oder sich in der nächsten Legislatur nicht zur Wiederwahl stellen, bleiben die heute bestehenden Bestimmungen in Kraft.

Bern, 04. Februar 2021

Erstunterzeichnende: Corina Liebi, Michael Ruefer

Mitunterzeichnende: Janina Aeberhard, Yasmin Amana Abdullahi, Simon Rihs, Michael Hoekstra, Salome Mathys, Vivianne Esseiva, Tom Berger, Simone Richner, Sibyl Martha Eigenmann, Tanja Miljanovic, Simone Machado, Remo Sägesser, Maurice Lindgren, Gabriela Blatter, Philip Kohli, Marianne Schild, Florence Schmid, Claudine Esseiva

Antwort des Gemeinderats

Das Reglement über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats (Altersvorsorgereglement; RNA) vom 8. November 1984 regelt den Anspruch auf Leistungen der Personalvorsorgekasse bei Nichtwiederwahl oder vorzeitigem Altersrücktritt. Ziel dieser Leistungen ist es, scheidenden Exekutivmitgliedern einen gewissen Schutz zu bieten, nicht unvermittelt ohne geregelte Einkünfte dazustehen (z.B. bei Nichtwiederwahl) und sich während der Amtszeit ohne Rücksicht auf anderweitige Interessen und unabhängig auf die Ausführung ihres Amtes konzentrieren zu können.

Das Reglement bildet zusammen mit dem Reglement über den Lohn, die Nebenbeschäftigungen und die Parlamentstätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats (Entschädigungsreglement, RLNP) vom 6. März 2008 die Basis für die Entschädigung des Gemeinderats für dessen politische Führungsarbeit.

Die Analyse der vergangenen Jahre zeigt, dass sich die Regelungen betreffend Ausrichtung der *Ruhegehälter/Abfindungen* an die ehemaligen Mitglieder des Gemeinderats bewährt haben und keiner Revision bedürfen. Entgegen den Erwägungen der Fraktion GLP/JGLP führt das System auch nicht zu Fehlanreizen: Alle ehemaligen Mitglieder des Gemeinderats im Erwerbsalter gingen oder gehen neuen ertragsreichen Erwerbstätigkeiten nach. Weiter liegt die Hürde für ein Ruhegehalt gerade für jüngere Gemeinderatsmitglieder hoch, da verschiedene Bedingungen kumulativ erfüllt sein müssen: Nichtwiederwahl, Alter und Amtsdauer. So haben beispielsweise die letzten beiden aus dem Gemeinderat ausgeschiedenen jüngeren Mitglieder (durch Rücktritt bzw. Nichtwiederwahl) befristete Abfindungen erhalten.

Der Gemeinderat sieht jedoch Handlungsbedarf bei den Regelungen betreffend *Beiträge an die berufliche Vorsorge*, welche aufgrund der hohen Kostenfolge nicht mehr den heutigen Anforderungen genügen.

Um eine allfällige Inkraftsetzung auf die nächste Legislaturperiode zu ermöglichen, hat der Gemeinderat die Stadtkanzlei mit der Überprüfung und Überarbeitung des Altersvorsorgereglements beauftragt.

Der Gemeinderat beantragt deshalb, Punkt 1 als Motion erheblich zu erklären. Entsprechend beantragt der Gemeinderat für die in Punkt 2 bis 6 formulierten Detailforderungen die Überweisung als Postulat.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Punkt 1 erheblich zu erklären und Punkt 2 bis 6 abzulehnen; er ist jedoch bereit, Punkt 2 bis 6 als Postulat entgegenzunehmen.

Bern, 11. August 2021

Der Gemeinderat